



Satzung

SV Phönix Düdelsheim 1919 e.V.

Gültig ab: 28.07.2026

Geändert am: 27.04.2002

15.04.2005

28.04.2007

03.05.2008

28.12.2016

22.11.2017

02.10.2020

28.07.2026

Anmerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Sportverein Phönix Düdelsheim 1919 e.V., abgekürzt SV Phönix.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister (des Amtsgerichts Friedberg/Hessen) eingetragen (V R 1810).
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 63654 Büdingen-Düdelsheim und ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. sowie seinen zuständigen Verbänden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von Sportveranstaltungen, die Pflege und den Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports, den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze und Werte des Vereins

- (1) Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie zu den Regelungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und damit ausdrücklich zu den Grundsätzen der Kinder und Menschenrechte und eines freiheitlichen Miteinanders. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie sexualisierter, körperlicher oder psychischer Art ist.
- (2) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Offenheit sowie der parteipolitischen Neutralität.
- (3) Der Verein distanziert sich von diskriminierenden, extremistischen, rassistischen und menschenfeindlichen Bestrebungen.
- (4) Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins in dieser Satzung bekennen, für diese eintreten und ihnen Geltung verschaffen.
- (5) Die Farben des Vereins sind schwarz-gelb.
- (6) Als Emblem führt der Verein einen stilisierten Vogel Phönix in Silber, der sich in einem von links unten nach rechts oben geteilten schwarz-gelben Wappen befindet.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins nach dieser Satzung bekennen. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den Aufnahmeantrag, der in Textform eingereicht werden muss, entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand teilt dem Antragsteller die Ablehnung des Aufnahmeantrags in Textform mit. Die Mitteilung bedarf keiner Begründung. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s, der/die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- (3) Mitglieder des Vereins sind:
 - Erwachsene,
 - Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahre).
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied sind keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden. Das Nähere regelt der Vorstand in einer Ehrungsordnung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod des Mitglieds.
- (6) Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (7) Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seine Mitgliedschaftspflichten grob verletzt und dem Verein unter

Abwägung der beiderseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitglieds im Verein nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- bei grobem Verstoß gegen die Satzung,
- wegen massiven unsportlichen Verhaltens,
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird,
- bei Missachtung der Grundsätze und Werte des Vereins nach § 3,
- bei Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex und den Verhaltensregeln des Landessportbundes Hessen, in der jeweils gültigen Fassung, niedergelegt ist.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(8) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist.

(9) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen.

(10) Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit Beitragseinzahlung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand. Näheres regelt die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

(2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

(3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

(4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, der Gebühren und der Umlagen Sorge zu tragen.

(5) Mitglieder, die während des Geschäftsjahres aus dem Verein ausscheiden, können keine anteilige Rückzahlung des an den Verein entrichteten Mitgliedsbeitrags verlangen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

(1) Allen Mitgliedern stehen das Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.

(2) Allen Mitgliedern steht das Stimmrecht, das aktive Wahlrecht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und das passive Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. der Ehrenrat,
4. die Vereinsjugend.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand arbeitet:

- a) als geschäftsführender Vorstand: bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Rechner und dem Schriftführer.
- b) als Gesamtvorstand: bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem 2. Rechner und den Abteilungsleitern sowie den Stellvertretern der Abteilungsleiter von Spielausschuss und Jugend und dem Ehrenamtsbeauftragten.
- c) Die einzelnen Abteilungen können bei Angelegenheiten die sie betreffen, vom Gesamtvorstand bzw. vom geschäftsführenden Vorstand zur Anhörung beratend hinzugezogen werden.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der geschäftsführende Vorstand. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben, die nicht Bestandteil der Satzung sind.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
- die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Gebühren und Umlagen,
- die Bewilligung von Ausgaben,
- die Initiierung von Ausschüssen, um Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu verteilen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis für die jeweilige Position ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus den Kreisen der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

(6) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf in Textform einlädt. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Sendebestätigung vorliegt.

(7) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Änderungen der Satzung,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen,
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform einzuberufen.

Der Fristlauf beginnt mit Absendung der Einladung. Die Einberufung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand veranlasst. Sie erfolgt per E-Mail, per WhatsApp in vereinsinterne Gruppen und durch Presseberichte in den regionalen Medien. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung des Termins der Mitgliederversammlung in den oben genannten Medien und der Kenntnisnahme durch die Mitglieder muss eine Vorlaufzeit von mindestens zehn Tagen liegen. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe zu Beginn der Mitgliederversammlung genügt. Anträge zu Satzungsänderungen, zur Abwahl des Vorstands oder zur Auflösung des Vereins, die nicht mit der Einladung zugegangen sind, können erst von der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.

(3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.

(4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

(5) Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(6) Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

(7) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- Zahl der erschienenen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde,
- die Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 10 Vereinsjugend

(1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt einen Jugendleiter und einen Stellvertreter. Dieser vertritt die Interessen der Jugend im Vorstand.

§ 11 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 12 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden in den Bedarfsfällen durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.

(2) Die einzelnen Abteilungen sind eigenständig. Sie können ihre Vertreter selbst wählen. Diese müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(3) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und die Beisitzer, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.

(4) Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilung- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Rechner und den Kassenprüfern des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§13 Ausschüsse

(1) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für besondere Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf, die Einberufung erfolgt durch den Ausschuss selbstständig.

§14 Wahlen

(1) Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter, die Beisitzer und Ausschussmitglieder sowie die Revisoren, werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig, für die Kassenprüfer höchstens für die Dauer von zwei Jahren.

§ 15 Vergütungen und Aufwendungsersatz

(1) Der Gesamtvorstand kann abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass Vorstandmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.

(2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, eines befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnisses oder gegen Zahlung des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeiten trifft der Vorstand.

(3) Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Näheres regelt der Vorstand in einer Finanzordnung.

§ 16 Datenschutz

(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der [Datenschutzordnung \(DSO\)](#) des Vereins geregelt.

(2) Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Büdingen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden muss. Die vereinseigene Anlage in der Schulstraße 42 ist unveräußerlich. Sie kann nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung, mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, an die Stadt Büdingen übertragen werden.

(3) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Auflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 28.07.2026 in Düdelsheim beschlossen.

1. Geschäftsordnung

§1 Geltungsbereich

(1) Diese Geschäftsordnung regelt den Ablauf von Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und sonstigen Gremiensitzungen (nachstehend Versammlungen genannt) des Sportvereins Phönix Düdelsheim 1919 e.V..

(2) Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschlossen haben.

(3) Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§2 Einberufung

(1) Sitzungen werden durch das zuständige Organ einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt:

- Mitgliederversammlung: mindestens 10 Tage
- sonstige Sitzungen: mindestens 3 Tage

Die Einberufung richtet sich nach den Artikeln 8 und 9 der Satzung.

(2) Der geschäftsführende Vorstand ist über alle Sitzungen und Versammlungen zu informieren.

§3 Beschlussfähigkeit

Sitzungen sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Abweichungen regelt die Satzung.

§4 Versammlungsleitung

(1) Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden oder einem beauftragten Vorstandsmitglied. Die Versammlungsleitung sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf.

(2) Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.

(3) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsmäßige Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit verfügen, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

(4) Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

(5) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§5 Worterteilung und Rednerfolge

(1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.

(2) Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.

(3) Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.

(4) Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.

(5) Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§6 Wort zur Geschäftsordnung

- (1) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
- (2) Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
- (3) Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§7 Anträge

- (1) Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in § 9 der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
- (2) Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen.
- (3) Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden; sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
- (4) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
- (5) Für Anträge auf Satzungsänderungen gelten die Bestimmungen des § 9 der Satzung.

§8 Dringlichkeitsanträge

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 4 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung einstimmig beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

§9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
- (2) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- (3) Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
- (4) Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
- (5) Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

§10 Abstimmungen

- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
- (2) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
- (3) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehend ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- (4) Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Jahreshauptversammlung muss dieser Antrag von mindestens 1/3 der Stimmberechtigten unterstützt werden.
- (6) Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidung sind im Protokoll festzuhalten.
- (7) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

(8) Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.

(9) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(10) Auf den Antrag von mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine Abstimmung wiederholt werden, wenn der Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird. Der Antrag kann auf Wiederholung der Abstimmung in offener, namentlicher oder geheimer Weise gerichtet sein.

§11 Wahlen

(1) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.

(2) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.

(3) Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens 3 Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.

(4) Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.

(5) Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt.

(6) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.

(7) Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

§12 Versammlungsprotokolle

(1) Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen.

(2) Das Protokoll über die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand unverzüglich beim Amtsgericht Büdingen zu hinterlegen.

(3) Von allen Versammlungen ist eine Abschrift des Protokolls dem geschäftsführenden Vorstand zuzustellen.

(4) Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben worden ist.

§13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.07.2026 in Kraft.

Düdelnheim, den 28.07.2026

2. Finanzordnung

§1 Grundsatz

Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam, wirtschaftlich und transparent zu führen.

§2 Haushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan wird vom geschäftsführenden Vorstand in Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitern aufgestellt und vom Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen. Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig.

(2) Der Rechner hat dem geschäftsführenden Vorstand bei jeder Sitzung über die aktuelle Liquidität und die aktuelle Vermögenslage des Vereins zu berichten.

§3 Jahresabschluss

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten. Nach Prüfung des Jahresabschlusses durch die gewählten Revisoren berichtet der Rechner dem Vorstand über das Ergebnis. Nach Genehmigung durch den Gesamtvorstand erfolgt die Veröffentlichung der Jahresrechnung in der Jahreshauptversammlung.

§4 Rechner

Der Rechner verwaltet die zentrale Kassen- und Buchungsstelle. Zahlungen werden vom Rechner nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß angewiesen sind. Der Rechner überwacht die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen und sonstigen Geldgeschäften ergebende selbständige Kassenführung der Abteilungen.

§5 Zahlungsanweisungen

Die Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Vereinsvorstandes nach § 26 BGB. Siehe Regelung in der Satzung § 8.

§6 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über die Bankkonten des Vereins abzuwickeln. Über jede Einnahme und jede Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten.

§7 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

(1) Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:

a) dem I. Vorsitzenden bis zu einer Summe von Euro 250, --

b) dem Rechner bis zu einer Summe von Euro 250, --

c) dem I. Vorsitzenden und dem Rechner gemeinsam bis zu einer Summe von Euro 1.500, --

(2) Der Gesamtvorstand ist von solchen Verbindlichkeiten zu unterrichten. Der Rechner ist ermächtigt, Verbindlichkeiten einzugehen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung stehen (z. B. Büro- u. Verwaltungsbedarf usw.), soweit hierfür Ansätze des Haushaltsplanes ausreichen.

(3) Mit den sich aus der Finanzwirtschaft des Vereins ergebenden steuerlichen Angelegenheiten und Maßnahmen (z. B. Abgabe von Steuererklärungen), kann der Gesamtvorstand einen Steuerberater beauftragen.

§8 Aufnahme von Krediten und Darlehen

Die Gesamtvorstand beschließt einstimmig über die Aufnahme von Krediten und Darlehen und deren Besicherung, insbesondere die Eintragung von Grund- und Hypothekenschulden auf das Vereinseigentum in Düdelsheim, Schulstraße 42 (Innenverhältnis). Der Vorstand nach § 26 BGB vertritt den Verein nach außen.

§9 Kostenerstattung

Den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins sind entstehende Kosten nach den jeweils gültigen Beschlüssen des Gesamtvorstandes zu erstatten.

§10 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt mindestens einmal jährlich durch die gewählten Kassenprüfer.

§11 Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 28.07.2026 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Düdelnheim, den 28.07.2026

3. Datenschutzordnung (DSO)

Informationen für Mitglieder über die Datenverarbeitung (Art. 12, 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO)

(1) Art der Daten

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten (Art. 4 Nr. 1, 2 DSGVO) **seiner Mitglieder** in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Personenbezogene Daten sind Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person = betroffene Person beziehen (Art. 4 Nr. 1 DSGVO). Vorliegend handelt es sich um folgende personenbezogene Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein.

(2) Pflichtdaten

Die in (1) genannten Daten sind Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt. /

(3) Verantwortliche für die Datenverarbeitung (Art. 4 Nr. 7 DSGVO)

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der 2. Vorsitzende (E-Mail: vorstand@phoenix-duedelsheim.de); sein Stellvertreter ist der 1. Rechner (E-Mail: rechner@phoenix-duedelsheim.de).

(4) Datenschutzbeauftragter

Als Datenschutzbeauftragte ist bestellt Anastasia Vaubel die per E-Mail datenschutz@phoenix-duedelsheim.de erreichbar ist.

(5) Zwecke der Datenverarbeitung

Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung (einschließlich des Beitragseinzugs), Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. In diesem Zusammenhang werden die Daten Vorstandsmitgliedern und sonstigen Vereinsmitgliedern soweit zur Kenntnis gegeben, wie es deren Funktion und Aufgaben im Verein erfordern. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO (Erfüllung des Mitgliedschaftsverhältnisses). Sofern sich die Datenverarbeitung auf andere Rechtsgrundlagen stützt, wird dies in dieser DSO an den entsprechenden Stellen erwähnt.

(6) Übermittlung von Daten an Dritte (Art. 4 Nr. 10 DSGVO)

Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten an diesen: Kontaktdaten des Vereinsvorstandes sowie Daten der Übungsleiter.

(7) Übermittlung an hessische Fachverbände

Als Mitglied folgender hessischer Fachverbände übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten seiner Mitglieder dorthin:

- a. Hessischer-Fußball-Verband
- b. Hessischer-Turn-Verband

Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können, insbesondere zur Erlangung von Spielerpässen und Lizenzen

(8) Veröffentlichung von Fotos und Berichten

a) Im Zusammenhang mit seinen öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Wettkämpfe, Sportfeste, Ligaspiele) darf der Verein – ohne Einwilligung der betroffenen Personen – insbesondere

- Teilnehmerlisten/Mannschaftsaufstellungen;
- Fotos von der Veranstaltung, auch wenn Teilnehmer oder Zuschauer erkennbar sind;
- Berichte und Ergebnisse;
- Ergebnislisten

aushängen, im Internet (z.B. auf seiner Homepage und bei Facebook, Instagram, Vereinsinterne WhatsApp Kanal) und seiner Vereinszeitung veröffentlichen sowie an Print- und Online-Zeitungen/-Medien übermitteln. Die Vorschriften der §§ 22, 23 des Kunsturhebergesetzes (KUG) zum Recht am eigenen Bild werden gewahrt.

b) Einzelbilder von Zuschauern werden nicht veröffentlicht/übermittelt. Soweit die Untertexte zu Fotos oder die Berichte auf bestimmte Personen hinweisen, werden dabei höchstens und soweit jeweils

erforderlich Vor- und Familienname, Verein, Altersklasse sowie Funktion im Verein veröffentlicht/übermittelt. Auf Ergebnislisten erscheinen neben dem erzielten Ergebnis Vor- und Familienname sowie Verein und Altersklasse.

c) Die vorgenannten Regelungen dienen der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereins, auf die er zur Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Aufgaben angewiesen ist. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO (Erfüllung des Mitgliedschaftsverhältnisses). Hilfsweise kommt als weitere Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO in Betracht: Die Datenverarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins erforderlich; die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen überwiegen demgegenüber nicht.

d) In sonstigen Fällen – insbesondere bei nicht öffentlichen Veranstaltungen – veröffentlicht/übermittelt der Verein Fotos, Berichte, Listen etc. nur mit Einwilligung der betroffenen Personen (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).

(9) Übermittlung von Mitgliederlisten mit personenbezogenen Daten

Mitgliederlisten werden an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder nur herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnissnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, werden ihm die notwendigen Daten gegen die schriftliche Verpflichtung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, gelöscht werden.

(10) Übermittlung von Listen mit personenbezogenen Daten

Zur Durchführung von Veranstaltungen erstellt der Verein Helferlisten mit den erforderlichen Kommunikationsdaten. Diese Listen werden nur innerhalb des Vereins an andere Helfer und die Organisatoren der Veranstaltung weitergegeben. Eine darüberhinausgehende Veröffentlichung der Listen (z.B. im Internet) bedarf der Einwilligung der betroffenen Helfer (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO).

(11) Löschung der Daten

Die Mitgliederdaten werden spätestens zwei Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung und für historische Berichte und Darstellungen des Vereins nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.

(12) Rechte der betroffenen Personen

Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) und Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO). Diese Rechte können mündlich oder in Textform (§ 126 b BGB) bei den in (3) oder (4) genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.

(13) Einwilligungen

Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich oder in Textform (§ 126 b BGB) bei den in (3) oder (4) genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

(14) Beschwerderecht

Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, <https://datenschutz.hessen.de>.

(15) Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 28.07.2026 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Düdelnheim, den 28.07.2026

5. Beitragsordnung

§1 Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

§2 Beitragshöhe

Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und liegt aktuell bei 90€ pro Jahr bei erwachsenen Mitgliedern, Jugendliche und Kinder zahlen bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres 60€.

§3 Ermäßigungen

(1) Ermäßigungen können gewährt werden für:

- Jugendliche
- Familien
- Passive Mitglieder
- soziale Härtefälle

(2) Über Ermäßigungen entscheidet der Vorstand und dokumentiert dies.

§4 Fälligkeit

Der Beitrag wird im Regelfall jährlich im Februar per Lastschrift eingezogen.

§5 Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 28.07.2026 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Düdelnheim, den 28.07.2026

6. Ehrungsordnung

§1 Verleihung

Der Sportverein Phönix Düdelsheim 1919 e.V. kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Sport verleihen:

- a) die Ehrennadel
- b) den Ehrenbrief
- c) den Titel des „Ehrenspielführers“
- d) die Ehrenmitgliedschaft
- e) den Titel „des Ehrenvorsitzenden“

§2 Ehrennadel

Die Ehrennadel wird in Silber und Gold verliehen. Mit ihr werden Mitglieder geehrt, die sich durch langjährige verdienstvolle Mitarbeit ausgezeichnet haben. Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Silber ist eine fünfundzwanzigjährige Mitgliedschaft. Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Gold sind der Besitz der Ehrennadel in Silber und eine vierzigjährige Mitgliedschaft. Die Ehrennadel kann ohne diese Voraussetzungen an Personen verliehen werden, die sich ganz besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§3 Ehrenbrief

Der Ehrenbrief kann in Würdigung besonderer Verdienste um die Förderung des Sports an Männer und Frauen verliehen werden, die sich diese Verdienste inner- und außerhalb des Vereins erworben haben.

§4 Anträge

Antragsberechtigt sind die Organe und Gremien des Vereins. Die Ehrungsvorschläge sind schriftlich mit Begründung einzureichen. Die Anträge müssen einen Monat vor dem Tag der Verleihung beim Vorsitzenden vorliegen.

§5 Entscheidung

Über die Verleihung der Auszeichnungen entscheidet der Gesamtvorstand.

§6 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können von der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§7 Ehrenvorsitzende

Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Jahreshauptversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teilnehmen.

§8 Urkunden

Über die vorgenannten Ehrungen werden Urkunden ausgestellt.

§9 Verbandsehrungen

Vorstandsmitglieder, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes mit 2/3 Mehrheit für Ehrungen des HFV und LSBH, anlässlich von Jubiläumsveranstaltungen oder des Kreisfußballtages, vorgeschlagen werden.

§10 Aberkennung

Die Ehrungen und Auszeichnungen können vom Gesamtvorstand wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden sind.

§11 Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung für die Verleihung von Ehrungen wurde von der Jahreshauptversammlung am 28.07.2026 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Düdelnheim, den 28.07.2026